

Abg. Eichner erläuterte, dass seine Fraktion mit dem Antrag beabsichtige, die psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 Ziffer 3 SGB II, die die Wohlfahrtsverbände erbrächten, angemessen zu honorieren.

Abg. Herbrecht hielt dem entgegen, dass seine Fraktion Globalförderungen ablehne. Eine Globalförderung läge aber dann vor, wenn ohne konkrete Anforderungen nicht näher definierte Beratungsleistungen erstattet würden.

Abg. Küpper erkundigte sich, ob es möglich sei, Angaben zu den Summen zu machen, die seitens der Wohlfahrtsverbände nicht hätten abgerechnet werden können. Hierzu entgegnete KVD Liermann, es sei nicht möglich, nicht in Rechnung gestellte Mittel zu beziffern. Allerdings gebe es zwischen der Verwaltung und den Wohlfahrtsverbänden ein unterschiedliches Verständnis über Leistungen, die § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II zuzurechnen seien. Unabhängig davon werde derzeit aber ein konkretes Projekt geplant, in das die Wohlfahrtsverbände mit einbezogen würden.

Abg. Deussen-Dopstadt machte deutlich, ihre Fraktion lehne es ab, sollten die Wohlfahrtsverbände zunächst Felder besetzen und dann Gelder einfordern.

Ohne weitere Diskussion fasste der Ausschuss folgenden Beschluss: